

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 144/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 05.12.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Umsetzung § 2b UStG in der Gemeinde Niedereschach zum 01.01.2023

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss v. 24.10.2016 und Optionserklärung an das Finanzamt VS v. 15.11.2016 wurde die Möglichkeit von der Anwendung des „alten Umsatzsteuerrechts“ bis zum 31.12.2020 (verlängert bis 31.12.2022) Gebrauch gemacht. In diesem Zeitraum ist das Rechnungsamt und der Steuerberater umfassend und mit nicht unerheblichem Aufwand u. Kosten damit beschäftigt gewesen, die Grundlagen u. Vorbereitungen zu treffen, den § 2b UStG ab 01.01.2023 anzuwenden. Diese Optionsmöglichkeit bzw. Frist zum Start des „neuen Umsatzsteuerrechts“ wird aller Voraussicht nach, nochmals um 2 Jahre verlängert. Der offizielle Beschluss hierüber fällt aber erst Mitte Dezember. Der Hauptgrund hierfür ist, dass viele Städte u. Gemeinden (auch wegen der Umstellung auf die Doppik) die Grundlagen für eine Umstellung noch nicht geschaffen haben. Die erstmalige Information an die Städte und Gemeinden über die geplante Verlängerung erfolgte erst am 16.11.2022! Davor gab es keinerlei Informationen, dass eine solche Überlegung überhaupt im Raum steht. Im Gegenteil wurde immer wieder von allen Seiten betont, dass es auf keinen Fall eine Verlängerung geben wird. Aus diesem Grund hat die Verwaltung den großen Vorbereitungsaufwand verbunden mit nicht unerheblichen Beratungskosten auf sich genommen und gemeinsam mit der Steuerberatung die Umsetzung zum 01.01.2023 vorbereitet.

Die Gemeinde ist somit soweit, den § 2b UStG ab 01.01.2023 anzuwenden (siehe auch nachfolgende Beschlüsse und Satzungsänderungen). Eine nochmalige Verschiebung wäre mit weiteren Kosten und zusätzlichen Arbeiten verbunden, die nicht mehr zu erklären wären.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat auch nach Abstimmung mit dem Steuerberater die Optierung ab dem 01.01.2023 nicht mehr anzuwenden und den § 2b UStG wie geplant umzusetzen. Ein entsprechendes Schreiben wird nach Beschluss im Gemeinderat an das Finanzamt VS versendet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, ab dem 01.01.2023 für die Gemeinde Niedereschach den § 2b UStG anzuwenden und eine mögliche Verlängerung des neuen Umsatzsteuerrechts nicht in Anspruch zu nehmen.